

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8be6fdb-e3c1-356c-8308-11320b17b3b1>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) |
| Amtliche Abkürzung | SGB IV |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 860-4-1 |

§ 131 SGB IV - Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Corona-Testzentren

¹Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam sind in der Zeit vom 4. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 nicht beitragspflichtig. ²Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch. ³ Satz 1 gilt nicht für Einnahmen aus einer vor dem 4. März 2021 vereinbarten Tätigkeit.

